



**Aktenzeichen: Pet 2-20-15-827-036941**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen.

### **Begründung**

Mit der Petition soll erreicht werden, dass Bürgergeldversicherte in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung vom Bund und nicht von den Pflichtversicherten und freiwilligen Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung finanziert werden. Versicherungsfremde Leistungen wie Mutterschaftsgeld und Kinderkrankung sollen ebenfalls vollständig vom Bund getragen werden.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, den gesetzlichen Krankenkassen würden gesamtgesellschaftliche Kosten auferlegt, wie etwa die Finanzierung von Leistungen für Bürgergeldempfänger, Asylsuchende, „Ukrainebürger“ und sonstige Personen, welche selbst keine Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) leisteten. In der Folge müssten gesetzlich Versicherte ständig steigende Beiträge hinnehmen.

Der Gleichheitsgrundsatz sei betroffen, wenn nur eine bestimmte Gruppe (wie Arbeitnehmer und sozialversicherungspflichtige Personen) zusätzlich belastet würde. Daher sollten alle Leistungen, die nicht zur Aufrechterhaltung der Gesundheit dienen, aus dem Topf der GKV herausgenommen und über Steuergelder vom Bund finanziert werden, damit vor allem auch Beamtinnen und Beamte an diesen gesamtgesellschaftlichen Kosten beteiligt würden. Zu den sog. versicherungsfremden Leistungen zählt die Petentin auch Mutterschaftsgeld und Zahlungen bei Kinderkrankung.



Der Bitte der Petentin um Veröffentlichung ihrer Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 226 Mitzeichnungen und 17 Diskussionsbeiträge ein.

Dem Petitionsausschuss liegt zu diesem Thema eine Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Zuschriften verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) eingeholt. Darüber hinaus hat der Ausschuss das Verfahren nach § 109 Absatz 1 Satz 2 Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT) eingeleitet, weil die Eingabe das Gesetzgebungsverfahren im Zusammenhang mit dem Antrag "Leistungskürzungen und Beitragsexplosion in Gesundheit und Pflege verhindern - Jetzt gerechte Finanzierung einführen" (BT-Drucksache 21/344) betrifft. Das Anliegen der Petentin war somit auch Gegenstand der Beratungen im Ausschuss für Gesundheit als zuständigen Fachausschuss, dessen Beschlussempfehlung und Bericht auf BT-Drucksache 21/2625 nachzulesen sind.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung einer zu der Petition erbetenen Stellungnahme des BMG und im Lichte der parlamentarischen Beratungen zum o. g. Antrag im Gesetzgebungsverfahren wie folgt dar:

Nach § 221 SGB V beteiligt sich der Bund seit vielen Jahren im Sinne einer pauschalen Abgeltung an den Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

In den aktuellen Regelungen des § 221 SGB V hat der Gesetzgeber von einer näheren Definition des Begriffs „versicherungsfremde Leistungen“ in der gesetzlichen Krankenversicherung abgesehen. Das Fehlen einer klaren gesetzlichen Definition der versicherungsfremden Leistungen ist auch dem Umstand geschuldet, dass es in den einschlägigen fachlichen bzw. wissenschaftlichen Debatten keine einheitliche Definition darüber gibt, in welchem Umfang einzelne Elemente als versicherungsfremd anzusehen sind. In der öffentlichen Diskussion werden darunter im Wesentlichen familienbezogene Leistungen verstanden, zu denen neben den genannten Leistungen



insbesondere die beitragsfreie Mitversicherung von Kindern und Ehegatten ohne eigenes Einkommen zählt.

Die pauschale Abgeltung an den Aufwendungen für versicherungsfremde Leistungen der GKV beträgt seit 2017 14,5 Mrd. Euro. Damit werden alle Steuerzahlerinnen und Steuerzahler, also auch diejenigen, welche außerhalb der GKV abgesichert sind, an der Finanzierung versicherungsfremder Leistungen beteiligt.

Konkret leistet der Bund für Personen, die Bürgergeld beziehen, Beiträge für die GKV aus Steuermitteln an den Gesundheitsfonds. Die Beitragspauschale für Bürgergeldempfänger beträgt im Jahr 2025 rund 133 Euro pro Person und Monat. Sie ändert sich jährlich entsprechend der Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter. Eine Erhöhung des durchschnittlichen Zusatzbeitragsatzes in der GKV führt ebenfalls zu einer Erhöhung der Beitragspauschale.

Die von der Petentin angesprochenen Leistungen wie Mutterschaftsgeld oder das Kinderkrankengeld zählen ebenfalls zu den o. g. versicherungsfremden Leistungen, für die der Bund den Krankenkassen pauschal bereits einen Zuschuss von 14,5 Mrd. Euro im Jahr aus Steuermitteln zahlt.

Die Versorgung von obdachlosen Menschen oder auch von Asylbewerbern kommt den Ländern und Kommunen zu. Hierzu gehört insbesondere auch die Gesundheitsfürsorge. Diese Leistungen werden damit direkt aus Steuermitteln finanziert. Sofern die Betroffenen in einer Krankenversicherung versichert sind, werden die Beiträge übernommen.

Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung an, die aus Steuermitteln finanzierte Beitragspauschale für Bürgergeldempfänger zur GKV müsse kostendeckend ausgestaltet werden. Ihm ist auch das Problem der Deckungslücke zu Lasten der GKV im Hinblick auf Beziehende von Transferleistungen sowie die finanziellen Mehrbelastungen durch die nach 2022 erfolgte Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine bekannt.

Für die vergangene 20. Wahlperiode war mit dem Koalitionsvertrag vereinbart worden, die Beiträge für Bezieher von Bürgergeld anzuheben. Das BMG setzte sich innerhalb der Bundesregierung dafür ein, die bisher nicht kostendeckenden Beiträge des Bundes an die GKV für Bürgergeldbezieher anzuheben und den seit 2017 gesetzlich



festgeschriebenen Bundeszuschuss ebenfalls anzuheben und zu dynamisieren. Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage des Bundes ließ sich dies bisher nicht realisieren.

Die aktuelle Regierung aus CDU/CSU und SPD hat sich im Rahmen des Koalitionsvertrags 2025 zum Ziel gesetzt, die strukturelle Lücke zwischen Ausgaben und Einnahmen in der gesetzlichen Krankenversicherung in der 21. Wahlperiode zu schließen. Für diese Aufgabe soll eine Kommission unter Beteiligung von Expertinnen und Experten und Sozialpartnern eingerichtet werden. Sie soll die gesundheitspolitischen Vorhaben des Koalitionsvertrags in der Gesamtwirkung betrachten, bis zum Frühjahr 2027 Ableitungen treffen und konkrete weitere Maßnahmen vorschlagen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Gesundheit – als Material zu überweisen, um zu erreichen, dass sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen, Verordnungen oder anderen Initiativen oder Untersuchungen einbezogen wird.